



Verordnung über die Wasserver- sorgung (WAVE) der Gemeinde Bauma

vom 25. März 2024



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

	Artikel	Seite
Grundlagen	1	4
Zweck und Geltungsbereich	2	4
Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	3	4
Versorgungsgebiet	4	4
Umfang der Versorgung	5	4
Strategische Wasserversorgungsplanung	6	5
Qualitätssicherung	7	5
Kundschaft	8	5
Grundeigentümerschaft	9	5

II. Wasserversorgungsanlagen

	Artikel	Seite
Versorgungsanlagen	10	6
Leitungsnetz, Definitionen	11	6
Erstellung, Betrieb und Unterhalt	12	6
Hydrantenanlagen	13	6
Betätigung von Hydranten und Schiebern	14	7
Öffentliche Brunnenanlagen	15	7
Beanspruchung von Privatgrund	16	7
Schutz der öffentlichen Leitungen	17	8

III. Hausanschlussleitung

	Artikel	Seite
Definition	18	8
Erstellung und Kosten	19	8
Technische Bedingungen	20	8
Erdung	21	9
Erwerb Durchleitungsrechte	22	9
Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	23	9
Unterhalt und Erneuerung	24	9
Unbenutzte Hausanschlussleitungen	25	9

IV. Haustechnikanlagen

	Artikel	Seite
Definition	26	10
Eigentumsverhältnisse	27	10
Haftung	28	10
Erstellung / Meldepflicht	29	10
Technische Vorschriften	30	10
Kontrolle	31	11
Unterhalt	32	11
Auswirkungen auf die Wasserversorgung	33	11
Wasserbehandlungsanlagen	34	11
Frostgefahr	35	11
Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	36	11



V. Wasserlieferung

	Artikel	Seite
Umfang und Garantie	37	12
Einschränkung der Wasserlieferung	38	12
Anschlussgesuch	39	12
Haftung der Kundschaft	40	12
Meldepflicht	41	13
Wasserableitungsverbot	42	13
Unberechtigter Wasserbezug	43	13
Vorübergehender Wasserbezug	44	13
Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	45	13
Abnahmepflicht	46	13
Wasserabgabe für besondere Zwecke	47	13
Abnorme Spitzenbezüge	48	13
Wasserverluste in Hausinstallationen	49	14
Wasserabgabe bei extremer Trockenheit	50	14

VI. Wassermessung

	Artikel	Seite
Einbau	51	14
Haftung	52	14
Standort	53	14
Technische Vorschriften	54	15
Ablesung der Messeinrichtung	55	15
Messung	56	15
Störungen	57	15

VII. Finanzierung

	Artikel	Seite
Eigenwirtschaftlichkeit	58	15
Kostendeckung	59	16
Kostentragung Versorgungsleitungen	60	16
Kostentragung Hausanschlussleitung	61	16
Festsetzung der Gebühren	62	16
Anschlussgebühren	63	16
Wiederkehrende Gebühren	64	17
Abgeltung von Sonderleistungen	65	17

VIII. Rechnungsstellung und Inkasso

	Artikel	Seite
Rechnungsstellung	66	18
Zahlungsbedingungen	67	18
Gebührenpflichtige Schuldner	68	18
Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	69	19
Verjährung	70	19

IX. Straf- und Schlussbestimmungen

	Artikel	Seite
Zuwiderhandlungen	71	19
Rechtsschutz	72	19
Inkrafttreten	73	20
Aufhebung früherer Bestimmungen	74	20



I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen	<p>Art. 1 Die rechtlichen Grundlagen für diese Verordnung über die Wasserversorgung bilden die §§ 25 bis 29 des Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) vom 8. Dezember 1974 sowie Art. 14 Ziff. 4 der Gemeindeordnung.</p>
Zweck und Geltungsbereich	<p>Art. 2 Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.</p>
Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	<p>Art. 3 ¹Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs. ²Die Wasserversorgung Bauma (WVB) ist ein eigenwirtschaftlich geführter Betrieb der Gemeinde Bauma. ³Der Gemeinderat kann die Erfüllung ihm gemäss dieser Verordnung übertragener Aufgaben an die dem Gemeinderat unterstellte Tiefbau- und Werkkommission übertragen.</p>
Versorgungsgebiet	<p>Art. 4 ¹Die WVB stellt die Versorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Bauma sicher. Ausserhalb der Bauzonen besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die WVB zumutbar und verhältnismässig ist. ²Auf dem Gemeindegebiet von Bauma werden Liegenschaften im Gebiet Wolfsberg, Läseten, Bräch, Niderau von der Wasserversorgung Allmann, Liegenschaften im Gebiet Homberg, Wald durch die Gemeindewerke Pfäffikon versorgt. ³Die WVB versorgt zusätzlich Liegenschaften auf Gemeindegebiet Wildberg (Breiti), Wila (Au) bzw. Fischingen (Meiersboden, Horn). Massgebend sind die vorliegende Verordnung und das zugehörige Tarifreglement, sofern keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen.</p>
Umfang der Versorgung	<p>Art. 5 ¹Die WVB liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen der Lebensmittelgesetzgebung entsprechend qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen der vorliegenden Verordnung und des Tarifreglements.</p>



²Die WVB kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die WVB Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Wasserversorgungen beliefern lassen. Massgebend sind die rechtlichen Bestimmungen und die jeweiligen Tarifbestimmungen der Standortgemeinde, sofern keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen.

³Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die WVB darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

Strategische Wasser- versorgungsplanung

Art. 6

¹Der Gemeinderat ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des Schweizerischen Fachverbandes für Wasser-, Gas- und Fernwärmeversorger (SVGW). Der Gemeinderat erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und erstellt ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Mangellagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

²Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten. Die im GWP aufgeführten Ausbauten sind behördenverbindlich und müssen zeitgerecht umgesetzt werden.

³Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.

Qualitätssicherung

Art. 7

¹Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die WVB ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

²Der Gemeinderat bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist und legt deren Pflichtenheft fest.

Kundschaft

Art. 8

Kundschaft im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) die Eigentümerschaft einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmende, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- d) Nutzniessende von Löschschatzeinrichtungen.

Grundeigentümerschaft

Art. 9

Grundeigentümerschaft im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Die Eigentümerschaft einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmende, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) Nutzniessende von Löschschatzeinrichtungen;
- d) die Eigentümerschaft einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.



II. Wasserversorgungsanlagen

Versorgungsanlagen	<p>Art. 10</p> <p>¹Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Bauma.</p> <p>²Zu den Versorgungsanlagen gehören auch die anteilmässigen Beteiligungen an den Anlagen der Wasserversorgung Allmann und der Gruppenwasserversorgung Tösstal.</p>
Leitungsnetz, Definitionen	<p>Art. 11</p> <p>¹Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen, Versorgungsleitungen sowie die Hydranten und weitere Löscheinrichtungen.</p> <p>²Als Versorgungsleitungen gelten alle Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes ohne die Hauszuleitungen.</p> <p>³Die Hauszuleitung verbindet die Versorgungsleitung mit dem ersten Gebäudeabstellhahn.</p> <p>⁴Die Versorgungsleitungen werden im Baugebiet von der WVB nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.</p>
Erstellung, Betrieb und Unterhalt	<p>Art. 12</p> <p>¹Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie den technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.</p> <p>²Für die technische Disposition der Versorgungsleitungen ist der Gemeinderat zuständig.</p> <p>³Werden Versorgungsleitungen auf privaten Parzellen erstellt, erfolgt die Verlegung und eine allfällige Umlegung zu Lasten der WVB, sofern keine anderslautende Dienstbarkeit besteht.</p>
Hydrantenanlagen	<p>Art. 13</p> <p>¹Die WVB hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Die Grundeigentümerschaft leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.</p> <p>²Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.</p> <p>³Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch das Feuerwehrkommando nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümerschaft.</p> <p>⁴Die WVB übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.</p> <p>⁵Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die WVB und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.</p>



⁶Das Freihalten der Hydranten hat durch die Grundeigentümerschaft zu erfolgen.

⁷Das Freihalten der Hydranten von Schnee erfolgt durch die WVB respektive in deren Auftrag durch Dritte.

⁸Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der WVB.

Art. 14

Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen von Hydranten, das Entlüften und Entleeren von Leitungen sowie das Umstellen von Schiebern und Klappen ist Unbefugten untersagt.

Art. 15

Öffentliche Brunnenanlagen

¹Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen untersteht der WVB. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der WVB. Brunnen auf privaten Grundstücken ohne öffentlichen Zugang sind davon ausgeschlossen.

²Mit der Quelle Weidli werden über ein separates Leitungsnetz (Brunnenstube Weidli – Unterdorf – Ref. Kirche – Oberstufenschulhaus - Gnist) Laufbrunnen im Dorf Bauma versorgt. Diese dienen gleichzeitig als Notwasserversorgung.

³Der Unterhalt der Hauptleitungen erfolgt durch die WVB. Die seitlichen Abgänge inkl. T-Stück und Absperrarmaturen sind von den privaten Brunneneigentümern zu unterhalten. Leckagen sind zu melden und zu beheben.

⁴Die WVB übernimmt keine Verpflichtung betreffend Wassermenge und Druckverhältnisse. Bei Wasserknappheit kann die Wasserlieferung eingestellt und das Wasser für die Trinkwasserversorgung genutzt werden.

Art. 16

Beanspruchung von Privatgrund

¹Jede Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, der Gemeinde für die WVB Durchleitungsrechte für Leitungen entschädigungslos zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund zu gestatten. Die Standortwünsche der Grundeigentümerschaft werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Vorbehalten bleiben Art 676 und 742 des Zivilgesetzbuches (ZGB).

²Ausserhalb von Bauzonen werden die durch die Bautätigkeit entstandenen Ausfallentschädigungen gemäss den aktuellen Ansätzen des Bauernverbandes geleistet. Innerhalb der Bauzonen erfolgt keine Kulturausfallentschädigung.

³Der Zugang zu den Hydranten und Leitungen muss durch die Grundeigentümerschaft für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.



Schutz der öffentlichen Leitungen	<p>Art. 17</p> <p>¹Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.</p> <p>²Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der WVB über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.</p> <p>³Die WVB verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.</p>
-----------------------------------	---

III. Hausanschlussleitung

Definition	<p>Art. 18</p> <p>¹Als Hausanschlussleitung (Hauszuleitung) wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke.</p> <p>²Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Hausanschlussleitung.</p>
Erstellung und Kosten	<p>Art. 19</p> <p>¹Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden unter Berücksichtigung der Anliegen der Grundeigentümerschaft durch die WVB bestimmt.</p> <p>²Der Auftrag für die Erstellung der Hausanschlussleitung erfolgt durch die private Bauherrschaft. Die WVB ist berechtigt, Unternehmungen mit ungenügendem Fachwissen auszuschliessen.</p> <p>³Die Ersterstellung der kompletten Hausanschlussleitung inkl. der Vermessungsarbeiten und der Einträge im Leitungskataster gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaft.</p>
Technische Bedingungen	<p>Art. 20</p> <p>¹Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WVB für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Bezüger können in besonderen Fällen weitere Hausanschlussleitungen zugestanden werden.</p> <p>²In jede Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.</p> <p>³Die Hausanschlussleitungen sind vor dem Eindecken durch ein von der WVB beauftragtes Vermessungsbüro einzumessen und anschliessend in den massgebenden Plänen nachzutragen.</p> <p>⁴Terrainveränderungen (Aufschüttungen) und das Überstellen von erdverlegten Hausanschlussleitungen mit Bauten aller Art und tiefwurzelnden Pflanzen sind verboten. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten in Absprache mit der WVB auf Kosten der Grundeigentümerschaft zu sichern oder zu verlegen.</p>



Erdung	<p>Art. 21</p> <p>¹Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Hausanschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.</p> <p>²Die WVB ist für die Erdung nicht verantwortlich.</p>
Erwerb Durchleitungsrechte	<p>Art. 22</p> <p>Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des oder der Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des oder der Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der WVB schriftlich bestätigt werden.</p>
Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	<p>Art. 23</p> <p>¹Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan ab der Versorgungsleitung, das Leitungsstück bis zur Privatparzelle und der Wasserzähler gehen nach der Erstellung in das Eigentum der Gemeinde (WVB) über.</p> <p>²Anlageteile der Hausanschlussleitung auf Privatparzellen stehen im Eigentum der Grundeigentümerschaft.</p>
Unterhalt und Erneuerung	<p>Art. 24</p> <p>¹Bei gemeinsamen Hausanschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benützung belastet.</p> <p>²Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der WVB sofort mitzuteilen.</p> <p>³Hausanschlussleitungen, oder Teile davon, sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei mangelhaftem Zustand;b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.
Unbenutzte Hausanschlussleitungen	<p>Art. 25</p> <p>¹Bei einem Bezugsunterbruch ab 72 Stunden ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen wie periodische Spülung der Hausanschlussleitung, einen Wasserumsatz sicher zu stellen.</p> <p>²Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die WVB die Abtrennung der Hausanschlussleitung zu Lasten der Kundschaft.</p> <p>³Auf die Abtrennung der Hausanschlussleitung wird einmalig verzichtet, wenn die Kundschaft schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt der Verfügung die Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich zusichert.</p>



IV. Haustechnikanlagen

Definition	<p>Art. 26</p> <p>¹Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.</p> <p>²Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.</p>
Eigentumsverhältnisse	<p>Art. 27</p> <p>¹Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerschaft.</p> <p>²Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerschaft.</p>
Haftung	<p>Art. 28</p> <p>Die Grundeigentümerschaft haftet für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursacht.</p>
Erstellung / Meldepflicht	<p>Art. 29</p> <p>¹Die Grundeigentümerschaft hat die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Die Haustechnikanlagen dürfen nur durch Inhaber und Inhaberinnen einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.</p> <p>²Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.</p> <p>³Installationsarbeiten müssen vor der Ausführung mit einem Anschlussgesuch bei der Wasserversorgung beantragt werden. Der Antrag muss mit den nötigen Unterlagen eingereicht werden.</p> <p>⁴Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der WVB umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann. Die WVB übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.</p> <p>⁵Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.</p>
Technische Vorschriften	<p>Art. 30</p> <p>Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.</p>



Kontrolle	<p>Art. 31 Der WVB ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Able- sung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haus- technikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der WVB die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die WVB die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.</p>
Unterhalt	<p>Art. 32 ¹Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funkti- onieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Be- triebs- und Versorgungsverhältnissen. ²Allfällige Schäden, die durch mangelhaften Unterhalt verursacht werden, gehen zu Lasten der Kundschaft.</p>
Auswirkungen auf die Wasserversorgung	<p>Art. 33 Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrich- tungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserver- sorgungsbetrieb haben können. Die WVB ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.</p>
Wasserbehandlungs- anlagen	<p>Art. 34 Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsver- zeichnis des SVGW enthalten sind.</p>
Frostgefahr	<p>Art. 35 Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren.</p>
Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	<p>Art. 36 ¹Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der WVB gemeldet und von dieser bewilligt werden. ²Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander un- terschieden werden. ³Eine Verbindung zur öffentlichen Wasserversorgung ist verboten. Für die Verrechnung der Abwassergebühren sind entsprechende Messeinrichtungen vorzusehen.</p>



V. Wasserlieferung

Umfang und Garantie	<p>Art. 37</p> <p>¹Die WVB liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.</p> <p>²Die WVB ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.</p>
Einschränkung der Wasserlieferung	<p>Art. 38</p> <p>¹Die WVB kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) im Falle höherer Gewalt;b) bei Betriebsstörungen;c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;d) bei Wasserknappheit;e) bei Brandfällen;f) bei Verschmutzung. <p>²Die WVB ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die WVB übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt keine Gebührenreduktion.</p> <p>³Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.</p> <p>⁴Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage, und an dieser angeschlossenen Einrichtungen, infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.</p>
Anschlussgesuch	<p>Art. 39</p> <p>¹Für jeden Neuanschluss und bei Abänderungen ist der WVB ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung.</p> <p>²Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.</p>
Haftung der Kundschaft	<p>Art. 40</p> <p>Die Kundschaft haftet gegenüber der WVB für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.</p>



Meldepflicht	<p>Art. 41 Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.</p>
Wasserableitungsverbot	<p>Art. 42 Es ist untersagt, ohne Bewilligung der WVB Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.</p>
Unberechtigter Wasserbezug	<p>Art. 43 Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVB ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.</p>
Vorübergehender Wasserbezug	<p>Art. 44 Der vorübergehende Wasserbezug, auch ab Hydranten, bedarf einer Bewilligung durch die WVB und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.</p>
Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	<p>Art. 45 ¹Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses. ²Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der WVB mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümerschaft haftet für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.</p>
Abnahmepflicht	<p>Art. 46 Jede Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, das Wasser bei der WVB zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.</p>
Wasserabgabe für besondere Zwecke	<p>Art. 47 Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedarf einer besonderen Bewilligung der WVB. Die WVB ist berechtigt, diese Wasserabgaben mit besonderen Auflagen zu verknüpfen.</p>
Abnorme Spitzenbezüge	<p>Art. 48 Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen der WVB und der Kundschaft.</p>



Wasserverluste in Haus- installationen	<p>Art. 49 Treten in einer Hausinstallation aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auf, so hat die Kundschaft keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wassermesser registrierten Wasserverbrauchs.</p>
Wasserabgabe bei extremer Trockenheit	<p>Art. 50 Bei extremer Trockenheit entscheidet der Gemeinderat über die Abgabe von Wasser ab den Hydranten zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen. Im Falle einer solchen Massnahme bestimmt er die Art und Weise des Bezuges (gemessen / frei) und die Höhe des Wasserpreises (pauschal oder pro m³).</p>
VI. Wassermessung	
Einbau	<p>Art. 51 ¹Die Messeinrichtung (Wasserzähler) wird von der WVB zur Verfügung gestellt und unterhalten. ²Pro Hausanschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die WVB entscheidet über Ausnahmen. Wünscht die Kundschaft, dass kein Wasserzähler mit Funkfernablesung montiert wird, trägt sie die Mehrkosten für die Anschaffung. ³Die WVB entscheidet über die Art der Messeinrichtung. ⁴Wünscht die Kundschaft oder Grundeigentümerschaft weitere Messeinrichtungen zur Erfassung des Wassers, welches nicht in die Kanalisation abfließt, stellt ihm die Wasserversorgung diese zur Verfügung. Die Kundschaft oder Grundeigentümerschaft trägt die Kosten für den Einbau sowie eine jährliche Grundgebühr für den Unterhalt.</p>
Haftung	<p>Art. 52 Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf ohne Genehmigung an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p>
Standort	<p>Art. 53 ¹Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der WVB festgelegt. Die Grundeigentümerschaft hat einen geeigneten Platz entschädigungslos zur Verfügung zu stellen. Bei Mehrfamilienhäusern haben der Wassermesser und der Haupthahn sich an einem öffentlich zugänglichen Standort zu befinden. ²Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümerschaft ein Wasserzählerschacht erstellt.</p>



Technische Vorschriften	<p>Art. 54</p> <p>¹Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Zudem ist ein vorschriftsgemässes Rückschlagventil einzubauen.</p> <p>²Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.</p>
Ablesung der Messeinrichtung	<p>Art. 55</p> <p>¹Die Ableseperioden werden von der WVB festgelegt.</p> <p>²Manuelle Ablesungen bei Installationen, bei denen ausdrücklich keine Übertragungseinrichtungen gewünscht sind, sind kostenpflichtig.</p>
Messung	<p>Art. 56</p> <p>¹Die WVB revidiert oder erneuert die Messeinrichtungen periodisch auf eigene Kosten. Wenn eine Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die WVB ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen.</p> <p>²Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt die Grundeigentümerschaft die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die WVB die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.</p>
Störungen	<p>Art. 57</p> <p>¹Störungen an der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.</p> <p>²Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühren der durchschnittliche Normalverbrauch der letzten zwei normal gemessenen Jahre berücksichtigt.</p>

VII. Finanzierung

Eigenwirtschaftlichkeit	<p>Art. 58</p> <p>Die WVB hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">die Konzessionskosten;die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);die Personal- und Infrastrukturkosten für Büro, Fahrzeuge, Geräte und dergleichen;die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.
-------------------------	--



Kostendeckung	<p>Art. 59 Die Kostendeckung wird erreicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Erhebung von einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren) und wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren sowie Verbrauchsgebühren);b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. die teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümerschaft;c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;d) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.
Kostentragung Versorgungsleitungen	<p>Art. 60</p> <p>¹Die Kosten für die Erstellung der Versorgungsleitungen für die Groberschliessung gemäss GWP trägt in der Regel die WVB.</p> <p>²Die Kosten für die Feinerschliessung innerhalb eines Baugebietes gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaft.</p> <p>³Die Groberschliessung bis zum Gebiet eines Quartierplans erfolgt durch die WVB, die Feinerschliessung im Rahmen des Quartierplanverfahrens. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben bei Quartierplanverfahren die Grundeigentümerschaften Erschliessungsbeiträge zu entrichten.</p>
Kostentragung Hausanschlussleitung	<p>Art. 61</p> <p>¹Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind bei der Ersterschliessung von der Grundeigentümerschaft zu tragen.</p> <p>²Im privaten Grund gehen die Kosten für die Leckortung und das notwendige Offenlegen bei Leitungsbrüchen oder Leitungserneuerungen, die Installationskosten, die Kosten für das Material und für das fachgerechte Wiedereindecken sowie für alle Wiederinstandstellungsarbeiten, für Kulturschäden und für die Nachführung des Planwerkes zu Lasten des Grundeigentümers. Bei gemeinsamen Hausanschlussleitungen werden die Kosten für gemeinsam benutzte Anlageteile auf die Anzahl Benutzer aufgeteilt. Schäden an der Hausanschlussleitung sind der WVB sofort zu melden.</p> <p>³Im öffentlichen Grund, inkl. T-Stück und Absperrorgan im privaten Grund, werden die gesamten Kosten für Erneuerung, Wartung und Unterhalt der Hausanschlussleitungen durch die WBV getragen.</p>
Festsetzung der Gebühren	<p>Art. 62 Die Höhe der einzelnen Gebühren ist im separaten Tarifreglement im Anhang zu dieser Wasserversorgungsverordnung geregelt. Das Tarifreglement wird vom Gemeinderat erlassen.</p>
Anschlussgebühren	<p>Art. 63</p> <p>¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Diese bemisst sich in % der Gebäudeversicherungssumme (Zeitbauwert).</p>



²Besteht ein offensichtliches Missverhältnis zwischen dem Verkehrswert der ganzen Liegenschaft und dem Gebäudeversicherungswert, wird die Anschlussgebühr nach dem doppelten Verkehrswert, mindestens aber nach dem halben Gebäudeversicherungswert berechnet. Die Grundeigentümerschaft hat auf eigene Kosten eine durch anerkannte Fachleute erstellte Verkehrswertschätzung beizubringen.

³Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Diese entfällt, wenn der Basiswert um weniger als Fr. 8'000.00 ansteigt. Grundlage ist der in der Gebäudeschätzung ausgewiesene Anteil der baulichen Wertvermehrung. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.

⁴Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brands oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Art. 64

Wiederkehrende Gebühren

¹Die jährlich wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen, wobei die Grundgebühr ca. 50% des gesamten Gebührenertrages ausmachen soll.

²Die Grundgebühr bemisst sich bei Wohnbauten pro Wohnung und deren Grösse, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieb pro Jahr.

³Die Grundgebühr ist auch dann geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird und die Liegenschaft am Versorgungsnetz angeschlossen ist.

⁴Für Gebäude, die nicht an der öffentlichen Versorgung angeschlossen sind, aber mit Löschwasser geschützt sind, wird eine reduzierte Grundgebühr von 50 % der Grundgebühr für Einfamilienhäuser verrechnet.

⁵Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet.

⁶Bei Handänderungen während des Jahres wird auf Verlangen eine Zwischenablesung mit entsprechender Teilrechnung erstellt. Im anderen Fall haben der alte und der neue Eigentümer ausseramtlich über die Gebühren abzurechnen.

⁷Über Sonderfälle entscheidet der Gemeinderat.

Art. 65

Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, Wiederplombieren von Umgehungen sowie der Wasserbezug für Bauzwecke usw. werden gemäss Tarifreglement in Rechnung gestellt.



VIII. Rechnungsstellung und Inkasso

Rechnungsstellung	<p>Art. 66</p> <p>a) Anschlussgebühren Zur Sicherstellung der mutmasslichen Anschlussgebühr muss vor Baubeginn eine unverzinsliche Anzahlung von 1 % der geschätzten Baukosten geleistet werden. Die Veranlagung mit Rechnungsstellung erfolgt nach Bauvollendung und Eingang der Neuschätzung der Kantonalen Gebäudeversicherung Zürich (GVZ).</p> <p>b) wiederkehrende Gebühren Die wiederkehrenden Gebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.</p>
Zahlungsbedingungen	<p>Art. 67</p> <p>¹Die von der WVB gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.</p> <p>²Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft/Grundeigentümerschaft ohne Weiteres in Verzug.</p> <p>³Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, Verzugszinsen gemäss Obligationenrecht und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung gemäss Tarifreglement zu verlangen.</p> <p>⁴Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die WVB angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder periodische Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen der WVB gehen zu Lasten der Kundschaft/Grundeigentümerschaft.</p> <p>⁵Resultiert nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren ein Verlustschein, kann der Gemeinderat eine Wassersperre verfügen und einen Wasserbezug ab einer Wasserbezugsstelle in verhältnismässiger Gehdistanz einrichten.</p>
Gebührenpflichtige Schuldner	<p>Art. 68</p> <p>¹Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Grundeigentümer oder Grundeigentümerin im Sinne von Art. 8 dieser Verordnung war. Nacherwerbende Parteien einer Liegenschaft haften für Ausstände solidarisch.</p> <p>²Die Abgeltung für Sonderleistungen schuldet der Besteller oder die Bestellerin oder der Verursacher oder die Verursacherin, subsidiär die Grundeigentümerschaft.</p>



Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

Art. 69

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren vor der Feststellung des Messfehlers.
- b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren vor der Feststellung des Messfehlers.
- c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss Obligationenrecht zu verzinsen. Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Verjährung

Art. 70

Forderungen für wiederkehrende Gebühren verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Gebühren und Sonderleistungen nach zehn Jahren.

IX. Straf- und Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen

Art. 71

¹Bei Zuwiderhandlungen gegen die Wasserversorgungsverordnung sowie gegen gestützt auf die Wasserversorgungsverordnung erlassene Verfügungen hat die WVB neben einer allfälligen Verzeigung an die zuständigen Behörden den rechtmässigen Zustand herbeizuführen.

²Zur Verhinderung von Schäden ist die WVB berechtigt, die Wasserabgabe einzustellen respektive nicht aufzunehmen. Die Nichtaufnahme der Wasserlieferung löst keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art aus.

³Vorbehalten bleibt die Anwendung der kommunalen, kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Rechtsschutz

Art. 72

¹Gegen Beschlüsse und Verfügungen der WVB und der Tiefbau- und Werkkommission kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet durch schriftliche Einsprache die Überprüfung der Anordnung durch den Gemeinderat verlangt werden (§ 170 und 171 des Gemeindegesetzes).

²Gegen den Beschluss des Gemeinderates kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet beim Bezirksrat Pfäffikon Rekurs erhoben werden.



Inkrafttreten	Art. 73 Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Wasserversorgungsverordnung.
Aufhebung früherer Erlasse	Art. 74 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Wasserversorgungsreglement vom 10. Dezember 2007 aufgehoben.

Die vorstehende Wasserversorgungsverordnung der politischen Gemeinde Bauma wurde von der Gemeindeversammlung am 25. März 2024 beschlossen.

Namens der politischen Gemeinde

Andreas Sudler
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich
Gemeinschreiber